



Die Vorsitzende der Prüfungskommission

## Merkblatt über die Hilfsmittel für die Patentanwaltsprüfung

1. Bei der Patentanwaltsprüfung sind als Hilfsmittel im **schriftlichen** und im **mündlichen** Teil **zugelassen**:
  - a. **Habersack (vormals Schönfelder)**, Deutsche Gesetze, **Textsammlung**, (XXX. Ergänzungslieferung – Stand: XXX) und **Habersack (vormals Schönfelder)**, Deutsche Gesetze, **Ergänzungsband**, (XXX. Ergänzungslieferung – Stand: XXX) – gebunden oder lose
  - b. **Taschenbuch des gewerblichen Rechtsschutzes** (XXX. Ergänzungslieferung – Stand: XXX)
  - c. ein **Register** (zum Beispiel das Dürckheim-Register)
2. **Die Prüfungsteilnehmer haben die zugelassenen Hilfsmittel selbst mitzubringen. Das DPMA stellt in keinem Fall Hilfsmittel leihweise zur Verfügung.**
3. Andere Hilfsmittel, auch Lexika, Wörterbücher, Rechner und sonstige technische Hilfsmittel, sind nicht zugelassen. Der Besitz oder die Benutzung anderer als der zugelassenen Hilfsmittel ist nicht gestattet.
4. Von den Textsammlungen ist jeweils nur ein Exemplar zugelassen. Die vor Beginn eines Prüfungsteils jeweils zuletzt erschienenen Ergänzungslieferungen können bei diesem Prüfungsteil zusätzlich mitgenommen werden. Soweit solche Ergänzungslieferungen bereits eingeordnet sind, können die ausgeschiedenen Blätter mitgebracht werden. Während eines Prüfungsteils erscheinende Ergänzungslieferungen sind nicht zugelassen.
5. Die zugelassenen Hilfsmittel dürfen keine zusätzlichen Einträge, eingefügten Blätter und/oder Beilagen zu der vom Verlag herausgegebenen Fassung enthalten. Insbesondere sind Bemerkungen auf ganz oder teilweise unbedruckten Seiten, Bemerkungen an Stellen, zu denen kein unmittelbarer Zusammenhang besteht, oder systematische Zusammenstellungen wie z.B. Aufbauschemata, Formulare, Berechnungsformeln, Tenorierungsbeispiele und ähnliches nicht zulässig.

Gestattet sind einzelne handschriftliche Verweisungen (keine Normenketten) am Rand, die auf andere Vorschriften hinweisen (etwa „§ 433 BGB“), gelegentliche (auch mehrfarbige) Unterstreichungen oder Unterlegungen mit Textmarkern, soweit sie nicht der Umgehung des Kommentierungsverbots dienen oder systematisch aufgebaut sind, Verbesserungen von redaktionellen Fehlern sowie der Gebrauch von Fähnchen oder Reitern als Gesetzesindizes oder Hinweis auf einen einzelnen Paragraphen.

Etwaige unerlaubte Anmerkungen, die entfernt oder geschwärzt wurden, dürfen nicht mehr erkennbar sein. Im Zweifel ist die Seite auszutauschen. Soweit die Hilfsmittel darüberhinausgehende Bemerkungen enthalten, sind sie nicht zugelassen. Die Benutzung unerlaubter Hilfsmittel zieht die in § 45 Abs. 1 Pat-AnwAPrV geregelten Folgen nach sich.